

# Geschäftsordnung PRO-GE Frauen

ab 18. MÄRZ 2023



## **§ 1. Allgemeines**

- (1) Die Bundesfrauenorganisation übt ihre Tätigkeit auf Grund § 25 der Geschäftsordnung der Gewerkschaft PRO-GE aus.
- (2) Sie berücksichtigt dabei die Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft PRO-GE.
- (3) Die Organe der Bundesfrauenorganisation sind dem Bundesvorstand beziehungsweise die Landesfrauenorganisation sind dem jeweiligen Landesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE verantwortlich.
- (4) Nach außen wird die Bundesfrauenorganisation von der Bundesfrauenvorsitzenden vertreten und bei deren Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen.
- (5) Die Kosten der Bundesfrauenorganisation sind von den dafür zuständigen Organen der Gewerkschaft PRO-GE zu tragen.

## **§ 2. Aufgaben**

Die Aufgaben der Bundesfrauenorganisation ergeben sich im Besonderen aus der Geschäftsordnung der Bundesfrauenorganisation des ÖGB unter Beachtung der Probleme der Arbeitnehmerinnen im Wirkungsbereich der Gewerkschaft PRO-GE. Werbung, Schulung und Information sind dabei besonders zu beachten.

## **§ 3. Organe**

**Die Bundesfrauenorganisation hat folgende Organe:**

- a) Bundesfrauenkonferenz,
- b) Bundesfrauenvorstand,
- c) Bundesfrauenpräsidium,
- d) Landesfrauenkonferenz,
- e) Landesfrauenvorstand,
- f) Landesfrauenpräsidium.

## **§ 4. Die Bundesfrauenkonferenz**

### **(1) Zusammensetzung:**

- a) Stimmberechtigte Delegierte sind die Delegierten der Landesorganisationen und die Mitglieder des Bundesfrauenvorstandes.
- b) Die Landesorganisationen entsenden die stimmberechtigten Delegierten gemäß lit a) nach folgendem Schlüssel:
  - jeder Landesfrauenvorstand zwei Delegierte, darüber hinaus
  - für je 500 weibliche Mitglieder der Landesorganisation eine weitere Delegierte  
Bruchteile von 500 zählen voll.
- c) Als Berechnungsgrundlage zählt der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederstand der weiblichen Mitglieder in der Landesorganisation.
- d) Die stimmberechtigten Delegierten der Landesorganisation werden vom Landesfrauenvorstand gewählt.

## **(2) Die Aufgaben der Bundesfrauenkonferenz sind:**

- a) die Geschäftsordnung der Bundesfrauenkonferenz zu beschließen;
- b) Änderungen der Geschäftsordnung der Bundesfrauenorganisation zu beschließen;
- c) die Entgegennahme der vom Bundesfrauenvorstand vorzulegenden Berichte;
- d) die Beratung und Beschlussfassung über die an die Bundesfrauenkonferenz gestellten Anträge, insbesondere über die berufliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Lage der Arbeitnehmerinnen;
- e) Die Wahl des Bundesfrauenpräsidiums bestehend aus: siehe § 6 Absatz 1
- f) Die Wahl des Bundesfrauenvorstandes bestehend aus: siehe § 5 Absatz 1 a)

## **(3) Durchführung der Bundesfrauenkonferenz**

- a) Die Bundesfrauenkonferenz findet vor jedem Gewerkschaftstag statt. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesfrauenvorstand und muss mindestens sechs Wochen vor dem Beginn unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- b) Die Bundesfrauenkonferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung, unter Beachtung dieser Geschäftsordnung, selbst.
- c) Die Leitung der Bundesfrauenkonferenz obliegt dem von der Bundesfrauenkonferenz gewählten Tagungspräsidium.
- d) Anträge können nur
  - vom Landesfrauenvorstand und
  - dem Bundesfrauenvorstandan die Bundesfrauenkonferenz eingebracht werden.
- e) Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Bundesfrauenkonferenz an die Bundesfrauenabteilung einzusenden.
- f) Die Bundesfrauenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- g) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung der Bundesfrauenorganisation und die Zulassung von Anträgen während der Bundesfrauenkonferenz, müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- h) Alle anderen Beschlüsse fasst die Bundesfrauenkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- i) Alle Wahlen hat die Bundesfrauenkonferenz nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- j) Alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen werden durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Die Bundesfrauenkonferenz kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

## § 5. Der Bundesfrauenvorstand

### (1) Zusammensetzung:

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  1. die Mitglieder des Bundesfrauenpräsidiums,
  2. die Vertreterinnen der Landesfrauenvorstände beziehungsweise bei Verhinderung die Ersatzvertreterinnen,
  3. die vom Bundesfrauenpräsidium vorgeschlagenen und von der Bundesfrauenkonferenz gewählten 5 Vertreterinnen bzw. bei Verhinderung die Ersatzvertreterinnen.
- b) Die Vertreterinnen des Landesfrauenvorstandes sind nach folgendem Schlüssel vorzuschlagen und von der Bundesfrauenkonferenz zu wählen:
  - je 1000 weiblicher Mitglieder einer Landesorganisation eine Vertreterin, Bruchteile von 1000 zählen voll.
- c) Als Berechnungsgrundlage gilt der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederstand der weiblichen Mitglieder in der Landesorganisation.

### (2) Die Aufgaben des Bundesfrauenvorstandes sind:

- a) die Beratung der Aufgaben gemäß § 2 unter Berücksichtigung des § 1 und die notwendigen Beschlüsse fassen;
- b) die Bundesfrauenkonferenz einzuberufen;
- c) die Anträge an den Gewerkschaftstag der Gewerkschaft PRO-GE, an die Bundesfrauenkonferenz der Gewerkschaft PRO-GE und an den Bundesfrauenkongress des ÖGB zu beschließen und einzubringen;
- d) einen schriftlichen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit der Bundesfrauenorganisation, insbesondere über
  - die Mitgliederentwicklung,
  - die Betriebs- und Organisationsarbeit sowie
  - die berufliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Lage der Arbeitnehmerinnenzu erstellen und der Bundesfrauenkonferenz vorzulegen;
- e) die Wahl der
  - Vertreterinnen der Bundesfrauenorganisation in das Bundespräsidium der Gewerkschaft PRO-GE,
  - Vertreterinnen der Bundesfrauenorganisation in den Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE,
  - **Vertreterin der Gewerkschaft PRO-GE in den ÖGB-Vorstand,**
  - **Vertreterinnen der Bundesfrauenorganisation der Gewerkschaft PRO-GE in den ÖGB-Bundesvorstand,**
  - Delegierten der Bundesfrauenorganisation der Gewerkschaft PRO-GE zum ÖGB-Bundesfrauenkongress,
  - Vertreterinnen der Bundesfrauenorganisation der Gewerkschaft PRO-GE im Bundesfrauenvorstand des ÖGB.
- f) die Beschlussfassung bei Ausscheiden von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesfrauenpräsidiums während der Mandatsdauer:
  - Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Bundesfrauenvorstandes zur geschäftsführenden Bundesfrauenvorsitzenden, wenn die Bundesfrauenvorsitzende während der Mandatsdauer ausscheidet.

- Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesfrauenvorstandes zu stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesfrauenpräsidiums, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesfrauenpräsidiums während der Mandatsdauer ausscheiden.

### **(3) Durchführung der Bundesfrauenvorstandssitzung**

- a) Der Bundesfrauenvorstand wird von der Bundesfrauenvorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen und geleitet. Diese hat den Bundesfrauenvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Bundesfrauenvorstandsmitglieder verlangt.
- b) Der Bundesfrauenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Alle Wahlen hat der Bundesfrauenvorstand nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

## **§ 6. Das Bundesfrauenpräsidium**

### **(1) Zusammensetzung:**

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) die Bundesfrauenvorsitzende und die 9 Landesfrauenvorsitzenden als ihre Stellvertreterinnen,
  - b) die Bundesfrauensekretärin

### **(2) Die Aufgaben des Bundesfrauenpräsidiums sind:**

- a) die Vorberatung der dem Bundesfrauenvorstand gestellten Aufgaben;
- b) der Bundesfrauenkonferenz die stimmberechtigten Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Punkt 3 zur Wahl vorzuschlagen

- (3)** Die Sitzungen des Bundesfrauenpräsidiums werden mindestens viermal jährlich von der Bundesfrauenvorsitzenden einberufen und geleitet.

## **§ 7. Die Landesfrauenkonferenz**

### **(1) Zusammensetzung:**

- a) Stimmberechtigte Delegierte sind:
  1. die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz und Landarbeitsgesetz gewählten und der Gewerkschaft PRO-GE angehörenden Betriebsrätinnen der Landesorganisation,
  2. die Mitglieder des Landesfrauenvorstandes
- b) Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesfrauenvorstand festgesetzt.

### **(2) Die Aufgaben der Landesfrauenkonferenz sind:**

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesfrauenkonferenz;
- b) die Entgegennahme der vom Landesfrauenvorstand vorzulegenden Berichte;
- c) die Beschlussfassung der an die Landesfrauenkonferenz gestellten Anträge;
- d) die Wahl der
  - Landesfrauenvorsitzenden und der stellvertretenden Landesfrauenvorsitzenden,
  - Mitglieder des Landesfrauenvorstandes und der Ersatzmitglieder

### **(3) Durchführung der Landesfrauenkonferenz**

- a) Die Landesfrauenkonferenz tritt vor der Bundesfrauenkonferenz zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesfrauenvorstand und muss mindestens sechs Wochen vor Beginn, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, bekannt gegeben werden.
- b) Die Landesfrauenkonferenz gibt sich unter Beachtung dieser Geschäftsordnung ihre Geschäftsordnung selbst.
- c) Die Leitung der Landesfrauenkonferenz obliegt dem von der Landesfrauenkonferenz gewählten Tagungspräsidium.
- d) Anträge können vom Landesfrauenvorstand an die Landesfrauenkonferenz eingebracht werden.
- e) Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Landesfrauenkonferenz an das Landessekretariat der Gewerkschaft PRO-GE einzusenden.
- f) Während der Landesfrauenkonferenz können Anträge nur eingebracht und zur Behandlung zugelassen werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- g) Die Landesfrauenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- h) Beschlüsse werden von der Landesfrauenkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- i) Alle Wahlen hat die Landesfrauenkonferenz nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- j) Alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen werden durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Die Landesfrauenkonferenz kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

## § 8. Der Landesfrauenvorstand

### (1) Zusammensetzung:

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Mitglieder des Landesfrauenpräsidiums;
- die von der Landesfrauenkonferenz gewählten Mitglieder.

### (2) Die Aufgaben des Landesfrauenvorstandes sind:

- a) die Aufgaben gemäß § 2 unter Berücksichtigung des § 1 sinngemäß zu beraten und die notwendigen Beschlüsse zu fassen;
- b) die Landesfrauenkonferenz einzuberufen;
- c) den Delegiertenschlüssel für die Landesfrauenkonferenz festzusetzen;
- d) die Anträge an die Landesfrauenkonferenz und die Landesfrauenkonferenz des ÖGB zu beschließen und einzubringen;
- e) einen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit der Frauenabteilung im Bundesland, insbesondere über
  - die Mitgliederentwicklung,
  - die Betriebs- und Organisationsarbeit sowie
  - die berufliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Lage der Arbeitnehmerinnen im Bundesland
 zu erstellen und der Landesfrauenkonferenz vorzulegen,
  - die Durchführung von Veranstaltungen speziell für den Bereich der Frauen-, Familien- und Gleichstellungspolitik innerhalb der Landesorganisation der Gewerkschaft PRO-GE
- f) die Wahl der
  - Vertreterinnen der Landesfrauenorganisation im Landespräsidium der Gewerkschaft PRO-GE
  - Vertreterinnen der Landesfrauenorganisationen im Landesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE

- Delegierten des Landesfrauenvorstandes der Gewerkschaft PRO-GE zur Landesfrauenkonferenz des ÖGB,
- Vertreterinnen des Landesfrauenvorstandes der Gewerkschaft PRO-GE im Landesfrauenvorstand des ÖGB.
- Delegierten der Landesorganisation zur Bundesfrauenkonferenz gemäß § 4 Abs. 1 lit a)

### **(3) Durchführung der Landesfrauenvorstandssitzung**

- a) Die Sitzungen des Landesfrauenvorstandes sind von der Landesfrauenvorsitzenden einzuberufen. Diese hat den Landesfrauenvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesfrauenvorstandes verlangt.
- b) Der Landesfrauenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Alle Wahlen hat der Landesfrauenvorstand nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

## **§ 9. Das Landesfrauenpräsidium**

### **(1) Zusammensetzung:**

- a) die Landesfrauenvorsitzende und
- b) die Stellvertreterinnen

**(2)** Die Sitzungen des Landesfrauenpräsidiums werden von der Landesfrauenvorsitzenden einberufen und geleitet.

**(3)** Die Aufgabe des Landesfrauenpräsidiums ist die Vorberatung der an den Landesfrauenvorstand gestellten Aufgaben.

**(4)** Scheidet die Landesfrauenvorsitzende während der Funktionsperiode aus oder ist sie dauernd an der Ausübung ihrer Funktion gehindert, so kann bis zur nächsten Landesfrauenkonferenz der Landesfrauenvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine geschäftsführende Landesfrauenvorsitzende aus dem Kreis des Landesfrauenvorstandes wählen.

Scheidet ein anderes Mitglied des Landesfrauenpräsidiums während der Funktionsperiode aus oder ist an der Ausübung der jeweiligen Funktion dauernd gehindert, so kann bis zur nächsten Landesfrauenkonferenz der Landesfrauenvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Stellvertreterin für diese Funktion wählen.

**PRO-GE**  
frauen



[www.proge.at](http://www.proge.at)